

Säbelrasseln oder Handelskrieg? Mächte, Dynamiken und Strategien

Jonas Puck/Michael Wolfesberger

- 1. Einleitung**
- 2. Ausgangssituation**
 - 2.1. Vereinigte Staaten
 - 2.2. EU
 - 2.3. China
 - 2.4. Verflechtungen in der Weltwirtschaft zwischen den großen drei Volkswirtschaftlichen Einheiten
 - 2.4.1. Handelsbilanz
 - 2.4.2. Bestand ausländischer Direktinvestitionen (FDI)
- 3. Aktuelle Geopolitische Entwicklungen**
 - 3.1. Brexit
 - 3.1.1. Chronologie
 - 3.1.2. Implikationen
 - 3.2. Die Belt and Road Initiative (BRI)
 - 3.2.1. Entwicklung
 - 3.2.2. Geopolitische Dimension
 - 3.3. „Tariffs. I want tariffs“ – Trumps Strafzölle und die hektische Reaktion des Marktes
- 4. Freihandel – von Polemik zu Evidenz**
 - 4.1. Die Auswirkung von Strafzöllen auf den ökonomischen Wohlstandsgewinn
 - 4.1.1. Kurzfristige Auswirkungen
 - 4.1.2. Langfristige Auswirkungen
 - 4.2. Volkswirtschaft vs Politik
- 5. Ergebnis**
 - 5.1. Mögliche Szenarien
 - 5.1.1. Szenario 1: „Back to normal“
 - 5.1.2. Szenario 2: „Lucky China“
 - 5.1.3. Szenario 3: „EU-China Allianz“
 - 5.1.4. Szenario 4: „Wenn sich zwei streiten“
 - 5.2. Firmenstrategien
- 6. Fazit**

3.3. „Tariffs. I want tariffs“ – Trumps Strafzölle und die hektische Reaktion des Marktes

Das bereits erwähnte Handelsdefizit ist einer der Hauptgründe für Trumps Zollpolitik. Die Vereinigten Staaten verfügen seit Jahren über eine negative Handelsbilanz, wovon China einen Löwenanteil ausmacht. China hat sich in den letzten Jahren zur Werkstatt der Welt entwickelt und produziert Teile und Produkte für unzählige Güter. Es nimmt dadurch in der weltweiten Supply Chain eine entscheidende Rolle ein, die es dem Land ermöglicht hat, sich Technologien anzueignen und diese für künftige Entwicklungen zu nützen. Chinas Regierung verfolgt darüber hinaus eine Politik, die den Transfer von Technologie von ausländischen Firmen unterstützt. Automobilfirmen waren bis vor Kurzem nur in der Lage, den Markteintritt über Joint Ventures mit lokalen Partnern zu vollziehen, wobei der lokale Partner jeweils mehr als 50 % der Anteile innehaben musste.³⁶ BMW verfügt seit Kurzem über mehr als 50 % der Anteile an seinem Joint Venture in China und ist damit der erste ausländische Autohersteller, dem dies erlaubt war.³⁷

Darüber hinaus ermöglichten es die Größe und bestimmte Eigenheiten des Landes, die Innovation voranzutreiben. Handy-Bezahlsysteme konnten sich beispielsweise durchsetzen, da Kartenzahlungen noch nicht vollständig etabliert waren. Die AI- und Machine Learning-Industrie wurde durch den Bedarf der kommunistischen Partei an sozialen Überwachungssystemen angespornt.³⁸

Nach ersten Ankündigungen im Frühjahr traten im Juli 2018 die ersten Strafzölle (25 %) auf chinesische Stahlprodukte in Kraft. Der Warenwert der betroffenen Produkte lag bei 34 Milliarden USD, wobei es sich hier um Produkte wie Autos, Flugzeugteile oder Festplatten handelte. China reagierte mit Gegenmaßnahmen im selben Umfang. Ende August führte die USA weitere Strafzölle (25 %) auf chinesische Waren aus dem Bereich Elektronik, Chemie und Transport im Wert von 16 Mrd USD ein. China reagierte wieder mit Gegenmaßnahmen im selben Umfang. Einen Monat später kam es zu einer dritten Runde von Strafzöllen (10 %) auf chinesische Waren im Wert von 200 Mrd USD (bspw Fleisch, Weizen, Wein, Flüssiggas). Ende des Jahres 2018 fanden erste Verhandlungen statt, die weitere angekündigte Zollerhöhungen aussetzten, aber zu keiner Einigung führten.³⁹

36 *Branstetter*, China's forced technology transfer problem: And what to do about it, Peterson Institute for International Economics 2018, Policy Briefs PB18-13.

37 *Hua/Fasse*, BMW sichert sich mit Milliardendeal mehr Macht in China, Handelsblatt (11.10.2018), <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/industrie/mehrheit-an-joint-venture-bmw-sichert-sich-mit-milliardendeal-mehr-macht-in-china/23172652.html> (zuletzt abgerufen am 17.8.2020).

38 *The Economist*, With the state's help, Chinese technology is booming, 2.1.2020, <https://www.economist.com/technology-quarterly/2020/01/02/with-the-states-help-chinese-technology-is-booming> (zuletzt abgerufen am 17.8.2020).

39 *Heeb*, Bis zur Eskalation: Die bittere Chronik des Handelskriegs zwischen Trump und China, Business Insider (24.5.2019), <https://www.businessinsider.de/wirtschaft/bis-zur-eskalation-die-bittere-chronik-des-handelskriegs-zwischen-trump-und-china-2019-5/> (zuletzt abgerufen am 17.8.2020); *Schürpf/Bachmann/Chassot*, Trump führt die Strafzölle auf kanadisches Aluminium wieder ein – die Fakten zum weltweiten Handelsstreit, Neue Zürcher Zeitung (7.8.2020), <https://www.nzz.ch/wirtschaft/handelsstreit-fakten-und-ereignisse-im-ueberblick-ld.1392086?reduced=true> (zuletzt abgerufen am 17.8.2020).

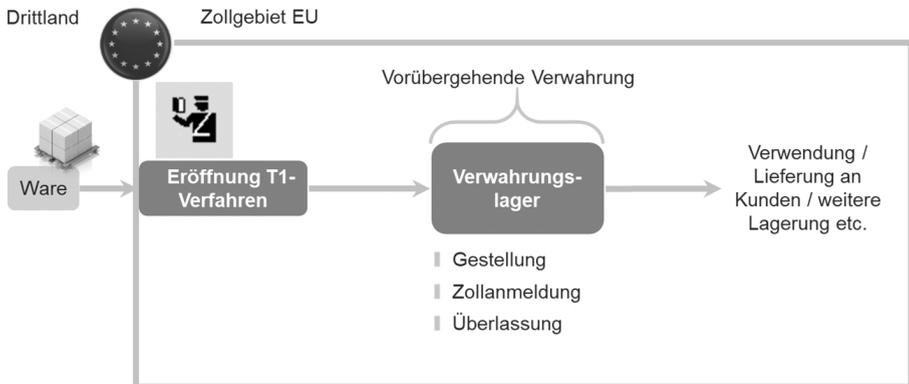


Abb 2 illustriert den Ablauf des Einfuhrverfahrens mit Verwahrungslager.

3.2. Rechte und Pflichten in der vorübergehenden Verwahrung

Aus der Begünstigung der vorübergehenden Verwahrung ergeben sich jedoch auch allgemeine Pflichten für den jeweiligen Berechtigten.

So dürfen zB die in der vorübergehenden Verwahrung befindlichen Nichtunionswaren nicht verändert werden. Es sind nur Behandlungen der Ware zulässig, die für die Erhaltung der Ware in unverändertem Zustand bestimmt sind. Die Veränderung der Aufmachung der Ware sowie deren technische Merkmale sind unzulässig.³ Die im Rahmen des Zolllagerverfahrens üblichen Behandlungen gem Art 220 UZK (zB Umpacken und Umetikettieren)⁴ sind damit während der vorübergehenden Verwahrung nicht zulässig.

Da die Nichtunionswaren in der vorübergehenden Verwahrung wie bereits erwähnt der zollamtlichen Überwachung unterliegen, ist auch eine Entfernung der Waren vom Verwahrungsort (Amtsplatz, Verwahrungslager oder sonstiger von den Zollbehörden zugelassener Ort) nicht zulässig.⁵

Schließlich besteht die Pflicht, die Nichtunionsware grundsätzlich innerhalb von 90 Tagen in ein Zollverfahren zu überführen oder wiederauszuführen (Art 149 UZK).

Der Verstoß gegen einen dieser Punkte kann ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung begründen. In diesem Fall entstehen nach Art 79 Abs 1 lit a UZK Einfuhrabgaben für die von der Entziehung betroffenen Waren.

3 Art 147 Abs 2 UZK.

4 Zu den einzelnen zulässigen Behandlungen vgl Anhang 71-03 UZK-DA.

5 Art 147 Abs 3 lit a UZK.

4. Zolllagerverfahren

4.1. Bedeutung des Zolllagers

Die Bedeutung des Zolllagerverfahrens hängt im Wesentlichen von den verschiedenen Funktionen ab, die ein Zolllager haben kann. Im Einzelnen sind das die folgenden Funktionen:⁸

- Distributions- und Logistikfunktion
- Transitfunktion (für Ware, die zur Wiederausfuhr bestimmt ist)
- Kreditfunktion (keine Abgabenerstehung während Lagerung)
- „Umgehung“ von Einfuhrverboten und -beschränkungen sowie handelspolitischer Maßnahmen (wenn die Maßnahme an die Überführung in den freien Verkehr und nicht ans Verbringen anknüpft)

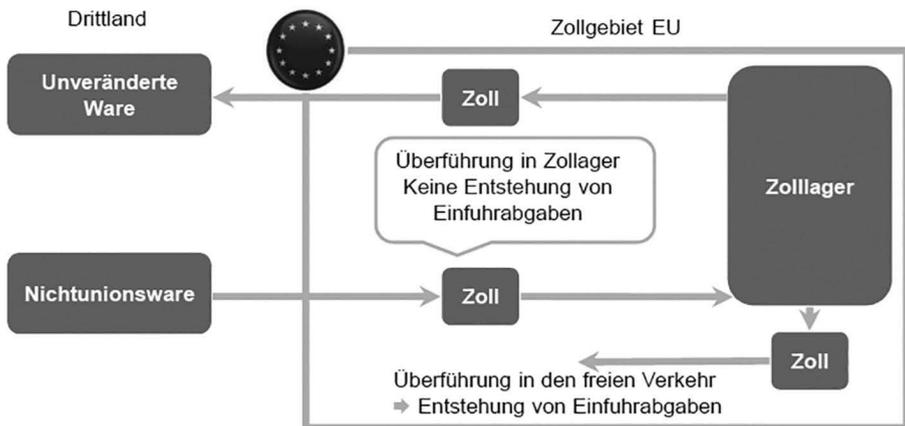


Abb 3 stellt die Möglichkeiten im Rahmen eines Zolllagerverfahrens dar.

4.2. Rechte und Pflichten

Das Zolllagerverfahren ist nach Art 210 UZK eines der sog *besonderen Zollverfahren*. Aus diesem Grund ist zur Überführung von Nichtunionsware in das Zolllagerverfahren – anders als für die vorübergehende Verwendung – eine Zollanmeldung erforderlich. Es ist grundsätzlich jedem möglich, sich zum Verfahren anzumelden. Allerdings ist für das Betreiben einer Zolllagerstätte eine Bewilligung erforderlich.⁹ Das Zolllagerverfahren selbst bedarf dagegen keiner besonderen Bewilligung.

8 Ausführlich hierzu Henke in Henke/Witte, Praxishandbuch Lagerung im Zoll- und Steuerrecht, C10 ff.

9 Art 211 Abs 1 lit b UZK. Für das Betreiben eines öffentlichen Zolllagers des Typs III (von den Zollbehörden betriebenes Lager) ist eine solche Bewilligung nicht erforderlich.

gen irrelevant, da das gemeinsame Versandverfahren auch für das GB-Zollgebiet gilt. Es ist für die Nutzung des T1-Verfahrens insoweit unerheblich, ob die Waren sich in Großbritannien im freien Verkehr befinden oder nicht, da es sich beim Eingang in die EU ohnehin um Nicht-Unionswaren handelt.

3. Ausfuhr

3.1. Exportwaren sollen von Linz nach Rotterdam befördert werden

3.1.1. Ausfuhr von Unionswaren (VC 10) im zweistufigen Verfahren

Unionswaren, die vom Sitz des Ausführers oder vom Ort des Verpackens bzw Verladens zur EU-Grenze (dies kann auch ein Flughafen sein) befördert werden, um von dort aus das Zollgebiet zu verlassen, werden im Rahmen des Ausfuhrverfahrens zur Grenze befördert (Verfahrenscode 10). Erfolgt die Ausfuhranmeldung nicht bei einer Ausgangszollstelle, so findet im Rahmen des automatisierten Ausfuhrsystems (AES, abgeleitet von „Automated Export System“) ein Datenaustausch zwischen der Ausfuhrzollstelle (in der Regel am Sitz des Ausführers) und der Ausgangszollstelle an der EU-Grenze statt.

Beispiel 1: Beförderung von Linz nach Rotterdam zur Ausfuhr mit einem Seeschiff

Der Ausführer in Linz meldet bei seinem Zollamt Unionswaren an, die in Rotterdam auf ein Seeschiff verladen werden sollen, um sie nach Kanada zu befördern. In Rotterdam müssen die Waren erneut gestellt und zum Ausgang aus dem EU-Zollgebiet überlassen werden. Die Zollstelle in Rotterdam unterrichtet die Zollstelle in Linz über den Ausgang der Waren; die letztere Zollstelle informiert den Ausführer bzw Anmelder, der damit einen Nachweis für eine umsatzsteuerbefreite Ausfuhr erhält.

Handelt es sich um verbrauchssteuerpflichtige Waren, so muss der Steuerlagerinhaber oder registrierte Versender zusätzlich einen Entwurf des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) erstellen und die zuständige Ausfuhrzollstelle benennen. Die Ausfuhrzollstelle gleicht die Daten beider Angaben ab und überlässt die Waren zur Ausfuhr. Die Beförderung unter Steueraussetzung wird im Rahmen des Ausfuhrverfahrens überwacht. Wenn die Ausfuhrzollstelle von der Ausgangszollstelle die Ausgangsmitteilung erhalten hat, unterrichtet die Ausfuhrzollstelle den Versender über die Ausfuhr der Waren; diese Unterrichtung gilt als Nachweis über die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung.¹⁴

3.1.2. Ausfuhr über das Gebiet der Schweiz

Da die zur Ausfuhr angemeldeten Unionswaren auf dem Weg zum Ausgang über die EU-Grenze vorübergehend das EU-Zollgebiet über ein Land des gemein-

¹⁴ Vgl Art 21 ff VStSystRL und VO (EU) 684/2009.

Hinweis

Werden die zur Ausfuhr angemeldeten und in das T1-Verfahren übergeführten Unionswaren im EU-Zollgebiet gestohlen, so entsteht bei entsprechendem Nachweis keine Zollschuld.¹⁵

3.1.3. Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren (VC 31)

Nicht-Unionswaren, die innerhalb des EU-Zollgebiets zur EU-Grenze befördert werden, um von dort aus das Zollgebiet zu verlassen, können entweder im Rahmen des besonderen Verfahrens (zB aktive Veredelung) unter den Bedingungen des Art 179 UZK-DA und Art 267 UZK-IA oder im Rahmen des externen Unionsversands zu einer Zollstelle an der EU-Grenze befördert werden. Zusätzlich ist in beiden Fällen eine Wiederausfuhranmeldung (Art 270 UZK) abzugeben, und zwar grundsätzlich bei dem für den Sitz des Unternehmens zuständigen Zollamt (Linz) – sog Überwachungszollstelle (Art 1 Nr 36 UZK-DA). Eine Beförderung im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung zu einem Verwahrungslager am Ort des Ausgangs aus der EU ist zwar nach Art 148 Abs 5 UZK, Art 118 UZK-DA auch zulässig, wird aber in Österreich (wie in Deutschland) nicht bewilligt.

Vorteile der Nutzung des Verfahrens, in dem sich die Wiederausfuhrwaren befinden:

- keine zusätzliche Sicherheitsleistung (abgesehen von der Erhöhung des Betrags, der wegen des Durchquerens anderer Mitgliedstaaten auch die Umsatzsteuer abdecken muss, Art 89 Abs 2 UZK¹⁶),
- der Verfahrensinhaber behält die Kontrolle über die Waren bis zu deren Ausgang aus dem EU-Zollgebiet.

Nachteile der Nutzung des Verfahrens, in dem sich die Wiederausfuhrwaren befinden:

- der Verfahrensinhaber haftet für den Zoll, die Umsatzsteuer und eine etwaige Verbrauchsteuer, bis die Waren das EU-Zollgebiet verlassen haben,
- der Verfahrensinhaber muss bestimmte Aufzeichnungspflichten erfüllen (Art 178 Abs 1 lit e UZK-IA).

Vorteile der Nutzung des Versandverfahrens:

- die Haftung für den Zoll, die Umsatzsteuer und eine etwaige Verbrauchsteuer gehen auf den Inhaber des Versandverfahrens über (sofern dieser eine andere Person ist),
- das besondere Zollverfahren ist mit der Überführung in den Versand erledigt (Art 215 Abs 1 UZK).

¹⁵ Vgl EuGH 27.10.1992, C-284/91, *Belgien/Suiker Export NV* Slg 1992, I-5473.

¹⁶ Die geplanten Beförderungen über andere Mitgliedstaaten müssen im Zusammenhang mit der Festsetzung des Referenzbetrags für die Gesamtsicherheit für das betreffende besondere Verfahren angegeben werden.

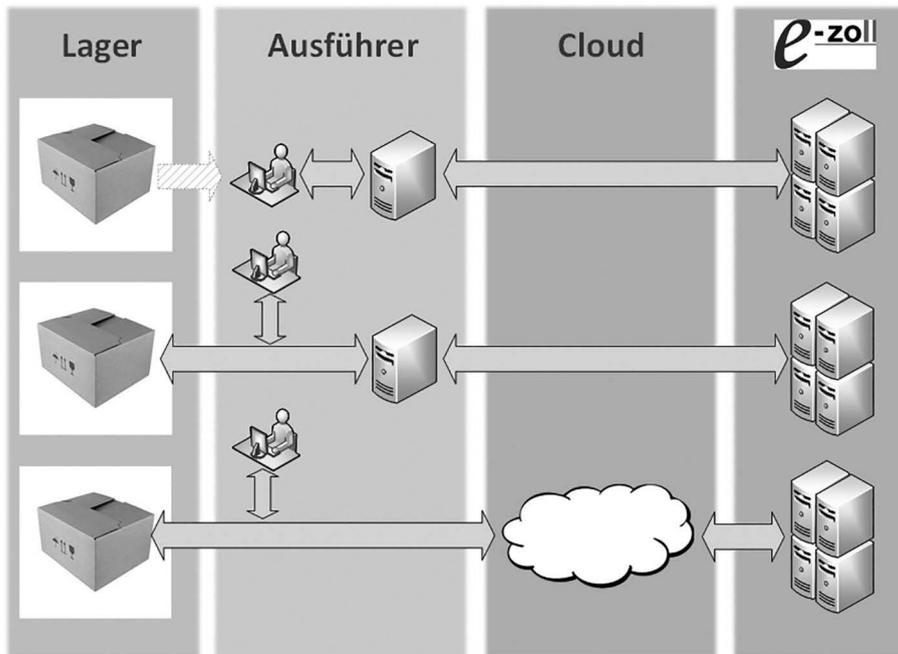


Abb 6: Arten der Ausfuhrabwicklung: semi-manuell – automatisiert – via Cloud

Betrachten wir den manuellen Ablauf einer Ausfuhrabwicklung. Der Sachbearbeiter erfasst die Daten für eine Ausfuhranmeldung an seinem Computerarbeitsplatz. Er kann dabei auf Templates und Stammdaten zurückgreifen, um den Erfassungsaufwand soweit wie möglich zu reduzieren. Dann schickt der Sachbearbeiter die Ausfuhranmeldungsnachricht an das eZoll-System. Nach ein paar Minuten kommt die Bestätigungsnachricht vom Behördensystem mit dem Ausfuhrbegleitdokument zurück, der Sachbearbeiter druckt das ABD aus und der Versand ins Drittland kann physisch beginnen.

Klarerweise ist so eine semi-manuelle Abwicklung nur bis zu einer gewissen Anzahl von Ausfuhr pro Tag sinnvoll und möglich. Für Unternehmen, die tausende und mehr Exporte an einem Tag abwickeln, ist dies definitiv nicht mehr der Fall.

Für solche Exporteure muss dieser Prozess unbedingt automatisiert ablaufen. Manuelle Eingriffe müssen auf ein „Exceptionhandling“ (eine Ausnahmebehandlung) reduziert werden. Das erscheint auch möglich – ein internationaler Automobilkonzern erreicht bei 100.000 Ausfuhr je Monat einen „hands-free Anteil“ von 95 %. Dh andererseits aber auch, dass dort trotzdem bei ca 5.000 Sendungen weiterhin manuell eingegriffen werden muss.

3.3.2. Unionsrechtliche Grundlagen

Mit der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/1910 werden die Regelungen in der MwStSystRL zum ig Verbringen (Art 17 MwStSystRL) um einen neuen Art 17a MwStSystRL (im Folgenden idF Richtlinie [EU] 2018/1910) ergänzt. Erklärter Zweck der neuen Bestimmung ist es, die Registrierungspflicht des Unternehmers, der in ein Konsignationslager liefert, im Lagestaat des Konsignationslagers zu vermeiden.²⁰¹ Dementsprechend ordnet Art 17a Abs 1 MwStSystRL an, dass „die Verbringung von Gegenständen seines Unternehmens durch einen Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen einer Konsignationslagerregelung [...] nicht als einer Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt gleichgestellt [gilt]“.²⁰² Art 17a MwStSystRL schreibt den Mitgliedstaaten damit verpflichtend vor, kein ig Verbringen anzunehmen, wenn die Gegenstände im Rahmen einer Konsignationslagerregelung über die Binnengrenze verbracht werden. Die Anwendung der Konsignationslagerregelung ist für die Unternehmer daher fakultativ. Bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ist sie nicht anwendbar. Für Unternehmer ergibt sich daher ein faktisches Wahlrecht. Art 17a Abs 2 MwStSystRL definiert den Begriff Konsignationslagerregelung und knüpft diesen an das Vorliegen von vier Voraussetzungen.²⁰³

- **Beförderung durch den Lieferer und Ermächtigung des Leistungsempfängers zur späteren Übernahme des Eigentums – Art 17a Abs 2 lit a MwStSystRL:** Die Gegenstände werden von einem Steuerpflichtigen oder auf seine Rechnung von einem Dritten in einen anderen Mitgliedstaat versandt oder befördert, um zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Steuerpflichtigen geliefert zu werden, der gemäß einer bestehenden Vereinbarung zwischen den beiden Steuerpflichtigen zur Übernahme des Eigentums an diesen Gegenständen berechtigt ist.
- **Keine feste Niederlassung des Lieferers im Mitgliedstaat des Leistungsempfängers – Art 17a Abs 2 lit b MwStSystRL:** Der Steuerpflichtige, der die Gegenstände versendet oder befördert, hat im Mitgliedstaat, in den die Gegenstände versandt oder befördert werden, weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung.
- **Der Leistungsempfänger hat eine UID-Nr des Ziel-Mitgliedstaats und gibt diese dem Lieferer bekannt – Art 17 Abs 2 lit c MwStSystRL:** Der Steuerpflichtige, an den die Gegenstände geliefert werden sollen, hat eine UID-Nummer in dem Mitgliedstaat, in den die Gegenstände verbracht werden, und sowohl seine Identität als auch die ihm von diesem Mitgliedstaat zugewiesene UID-Nr sind dem liefernden Unternehmer bekannt.

201 Erwägungsgund 5 RL (EU) 2018/1910, ABl L 2018/311, 6.

202 *Tratlechner*, Die „Quick-Fixes“ der Europäischen Kommission – Teil 1, SWK 2019, 358 (360 f).

203 Siehe auch *Tratlechner*, Die „Quick-Fixes“ der Europäischen Kommission – Teil 1, SWK 2019, 358 (361).

Lagerungsarten im Verbrauchsteuerrecht – ein Überblick

Thomas Bieber

1. Einleitung
2. Das Verbrauchsteuerlager nach der Verbrauchsteuersystemrichtlinie 2008/118/EG
 - 2.1. Vorbemerkungen
 - 2.2. Die Anwendungsvoraussetzungen im Einzelnen
 - 2.2.1. Zugelassener Lagerinhaber als Betreiber des Verbrauchsteuerlagers
 - 2.2.2. Empfang verbrauchsteuerpflichtiger Waren in einem Verbrauchsteuerlager
 - 2.2.3. Beförderung im Steueraussetzungsverfahren unter Nutzung eines Verbrauchsteuerlagers
 - 2.3. Verhältnis des Verbrauchsteuerlagers zu anderen Lagertypen
 - 2.3.1. Verhältnis zum Zolllager und zur Freizone
 - 2.3.2. Verhältnis zum Umsatzsteuerlager
 - 2.4. Exkurs: Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren und Zollanmeldung mit dem Verfahrenscode „45“
3. Nationale Umsetzung des Verbrauchsteuerlagers (dargestellt am Beispiel des Mineralölsteuerrechts)
 - 3.1. Vorbemerkungen
 - 3.2. Lagerungsarten im Mineralölsteuerrecht
 - 3.2.1. Herstellungsbetrieb oder Mineralöllager als Steuerlager
 - 3.2.2. Die Steuerlager im Einzelnen
 - 3.2.2.1. Herstellungsbetriebe
 - 3.2.2.1.1. Begriff
 - 3.2.2.1.2. Erteilung der Bewilligung
 - 3.2.2.1.3. Erlöschen der Bewilligung
 - 3.2.2.2. Mineralöllager
 - 3.2.3. Beförderung im Steueraussetzungsverfahren
 - 3.2.3.1. Innerösterreichische Beförderung unter Nutzung eines Verbrauchsteuerlagers
 - 3.2.3.2. Innergemeinschaftliche Beförderung unter Nutzung eines Verbrauchsteuerlagers
 - 3.2.3.3. Ausfuhr unter Nutzung eines Verbrauchsteuerlagers
 - 3.2.3.4. Einfuhr unter Nutzung eines Zolllagers
 - 3.2.4. Steuerentstehungstatbestände iZm dem Verbrauchsteuerlager

4. Konsignationslager – finanzstrafrechtliche Risiken

4.1. Ausgangslage

In Konsignationslagerfällen werden typischerweise Waren aus einem Mitgliedstaat in ein Lager in Österreich verbracht, aus welchem der Abnehmer diese bei Bedarf entnimmt. Zu finanzstrafrechtlichen Risiken kann es kommen, wenn die Voraussetzungen für die Vereinfachungen beim Konsignationslager nicht erfüllt werden.

Diesfalls stellt die Entnahme aus dem Lager eine der österreichischen USt unterliegende Inlandslieferung dar und zieht damit eine Steuerschuldentstehung und Erklärungspflichten für den ausländischen Lieferanten in Österreich nach sich. Den österreichischen Abnehmer kann nach § 27 Abs 4 UStG eine Einbehalt- und Abfuhrverpflichtung treffen. Er hat die Zahlung der Umsatzsteuer im Namen und auf Rechnung des Lieferanten an dessen österreichisches Finanzamt abzuführen und kann bei Pflichtverletzungen zur Haftung für einen eintretenden Steuerausfall herangezogen werden.⁴⁰ Fraglich könnte sein, ob die in Art 1a UStG (Art 17a Abs 2 MwStSystRL) normierten Voraussetzungen als materielle Voraussetzungen, die im Zeitpunkt der Lieferung vorliegen müssen, zu beurteilen sind oder ob es sich dabei um Voraussetzungen handelt, die auch später nachgewiesen werden können.

4.2. Finanzstrafrechtliche Folgen

4.2.1. Ausländischer Lieferant

Wenn der ausländische Lieferant seinen Erklärungspflichten in Österreich nicht nachkommt und auch vom Leistungsempfänger die auf die Lieferung entfallende Umsatzsteuer nicht oder nicht zeitgerecht an das Finanzamt abgeführt wird, können den ausländischen Lieferanten insbesondere folgende Finanzvergehen angelastet werden:

- Abgabenhinterziehung gem § 33 Abs 2 lit a FinStrG:
Die Strafbarkeit setzt eine zumindest bedingt vorsätzliche Verletzung der UVA-Pflicht (Nichtabgabe, verspätete oder unrichtige Abgabe) und eine wissentlich bewirkte Abgabenverkürzung voraus.
Bei haftungsbewehrtem Übergang der USt-Abfuhrpflicht auf den Leistungsempfänger gem § 27 Abs 4 UStG sieht das Umsatzsteuerrecht – anders in Reverse-Charge-Fällen – keine eigenen Offenlegungspflichten iSd § 119 Abs 2 BAO des Leistungsempfängers vor. Vielmehr hat in § 27 Abs 4 UStG-Konstellationen – im Unterschied zu Fällen des Übergangs der Steuerschuld – der leistende ausländische Unternehmer unabhängig von der Steuerabfuhr (weiterhin) selbst die umsatzsteuerlichen Erklärungspflichten zu erfüllen.⁴¹

40 Zu den umsatzsteuerlichen Folgen im Detail siehe *Bendlinger* in diesem Band.

41 *Obermann*, Umsatzsteuerhinterziehung ausländischer Unternehmer bei haftungsbewehrtem Übergang der Abfuhrpflicht, ZWF 2018, 196.